

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur  
Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Europäischen  
Kommission (NEB-Richtlinie)**

**Erl. vom 04. 12. 2024 – SSW 34333**

Der vorliegende Erlass dient der Korrektur der o. g. Richtlinie

**Hintergrund:**

1. Die o. g. Richtlinie, veröffentlicht im MBl. am 5. Februar 2024 (MBl. LSA 5/2024, S. 94), erlaubt bisher lediglich die Erstattung von Kosten. Vorschusszahlungen sind bislang nicht möglich. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der zuwendungsrechtliche Regelfall gemäß AnBest-Gk sowie AnBest-P wieder zugelassen werden sollte, um die Umsetzung von Vorhaben zu gewährleisten. Dabei ist die Anpassung nur für jene Abrechnungsarten möglich, bei denen eine Änderung der Richtlinie nicht zu einem Widerspruch zwischen Unionsrecht und Landesrecht führt.
2. Weiterhin ist das Kundenportal der Investitionsbank für die NEB-Förderung bislang nicht verfügbar. Um die Abrechnung von bewilligten Vorhaben zwischenzeitlich trotzdem ermöglichen zu können, gilt eine Ausnahmeregelung bis zur Bereitstellung des Kundenportals.
3. Aufgrund der Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ergeben sich beihilferechtliche Neuerungen (bzgl. De-minimis und AGVO), die die o.g. Richtlinie betreffen.
4. Abschließend werden einige Begrifflichkeiten in diesem Erlass präzisiert.

Im Rahmen einer nachgelagerten Richtlinienänderung sollen diese und darüber hinaus auch weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Aufgrund der Dringlichkeit wird in einem ersten Schritt lediglich dem oben genannten Änderungsbedarf vorgegriffen. Der Erlass tritt im Fall des Inkrafttretens der überarbeiteten Richtlinie außer Kraft. Bis zu dieser offiziellen Änderung der Richtlinie gelten folgende Abweichungen von der derzeit geltenden Fassung:

### **Ergänzung von Nummer 7.18:**

Die Zuwendung darf für **Kosten nach 5.6.1 sowie pauschalierte förderfähige Restausgaben bzw. indirekte Kosten nach 5.6.2** – abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

### **Ergänzung von Nummer 7.16**

Die Antragstellung erfolgt mittels von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formularen. Informationen zur Antragstellung werden im Internet unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-einrichtungen/wissenschaft-und-forschung/neues-europaeisches-bauhaus> bereitgestellt. Nach der Bewilligung ist der gesamte Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn ein Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. **Diese Regelung gilt nur insoweit, dass das Kundenportal bereits zur Verfügung steht. Bis zur Einrichtung des Kundenportals kann der Informationsaustausch auch analog erfolgen.**

### **Weitere Änderungen:**

1. In Nummer 5.2 a) sowie 5.3 a) wird das Wort Bruttopersonalausgaben durch den Begriff Personalausgaben ersetzt. (S. 8)
2. In Nummer 5.6.2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bruttopersonalkosten“ durch den Begriff „pauschalierten Personalausgaben gemäß Zuwendungsrechtsergänzungserlass“ ersetzt (S. 10).

3. Abweichend von Teil 4, Abschnitt 2, Ziffer 8 der Anlage zur Richtlinie sind die Regelungen der VO (EU) 2023/2831 anzuwenden.

An

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt